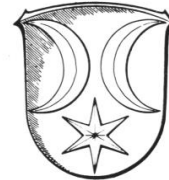


Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Allendorf (Eder)



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Allendorf (Eder) in der Sitzung am 11.11.2020 folgenden

III. Nachtrag

zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Allendorf (Eder)

vom 24. April 2013

beschlossen:

§ 1

§ 13 Wasserbeitrag Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an die Wasserversorgungsanlagen 2,00 EUR/m² Veranlagungsfläche zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer

§ 2

§ 26 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter (cbm) 2,53 Euro. Die Verbrauchsgebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt abweichend von § 26 Abs. 3 Satz 1 für den jeweiligen Ablesezeitraum eine Gebühr wie folgt:

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter (cbm) 2,48 Euro. Die Verbrauchsgebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 3

Dieser III. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Allendorf (Eder) tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Allendorf (Eder), den 16.11.2020

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE ALLENDORF (EDER)

Claus Junghenn
Bürgermeister